



SATZUNG 1. TAUCHSPORTCLUB PFORZHEIM E.V.



25. OKTOBER 2023



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

1. Der am 22. August 1967 gegründete Verein führt den Namen **1.Tauchsportclub Pforzheim e.V.** (1. TSC – Pforzheim) und ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Falls der 1. Tauchsportclub Pforzheim e.V. sich einem anderen Verein anschließt, hat dies durch einen besonderen Vertrag zu geschehen. In diesem Vertrag ist insbesondere die Frage der Haftung des Vermögens zu regeln.
5. Der 1. TSC-Pforzheim ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.(VDST), Badischen Tauchsportverband (BTSV) und im Badischen Sportbund (BSB).

§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

1. Der 1. Tauchsportclub Pforzheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Ausübung, Pflege und Förderung des Volks-, Breiten-, Familien- und Freizeit-Tauchsports
2. Der Verein kann kooperatives Mitglied aller Organisationen sein, welche den Zielsetzungen des Vereins entsprechen, wie
 - a. Das Sporttauchen mit und ohne Hilfsgeräte,
 - b. Das wettkampfmäßige Flossenschwimmen und Unterwasserrugby,
 - c. Die Unterwasserfotografie, Film und Video,
 - d. Die mit 2.a - c zusammenhängenden Wissenschaften, sowie die Biologie des Meeres und der Binnengewässer,
 - e. Erhaltung, Schutz und Pflege der Natur über und unter Wasser,
 - f. Jugendbetreuung und -ausbildung,
 - g. Menschen- und Materialrettung,
 - h. Gemeinsinn wecken,
 - i. Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Jugendlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
 - e. Fördernden Mitgliedern

zu a.: **Aktive Mitglieder** nehmen am Sportbetrieb teil und/oder sind aktiv in der Vereinsarbeit tätig.

zu b.: **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die selbst nicht am Sportbetrieb teilnehmen. Sie sind Mitglieder, die nicht dem VDST gemeldet sind und somit keine Tauchsportversicherung besitzen.

zu c.: Die **Jugendlichen** des Vereins bilden die Vereinsjugend. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei fehlender Geschäftsfähigkeit ist zur Mitgliedschaft und sportlicher Betätigung die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

zu d.: **Ehrenmitglieder** genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

zu e.: **Fördernde Mitglieder** können natürliche und juristische Personen sein.

2. Die aktuelle Version der Satzung ist auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 4 Aufnahme

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein beim Vorstand einzureichender schriftlicher, unterschriebener Antrag erforderlich. Die Einreichung per E-Mail ist zulässig. Der Antragsteller erhält die notwendigen Unterlagen.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr ist nach der Aufnahme fällig.
4. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
5. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist aus der jeweils gültigen Beitrittserklärung ersichtlich.
2. Der Beitrag wird jährlich, innerhalb des ersten Quartals, per Bankeinzug erhoben und beinhaltet bei nicht passiven Mitgliedern die Prämie für die Unfall- und Haftpflichtversicherung für das laufende Kalenderjahr.
3. Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins unter Berücksichtigung der Bestimmung des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Stimmberechtigt (aktives Stimmrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit der Beitragszahlung auf dem laufenden ist.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann gem. §38 Satz 2 BGB nicht übertragen werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 7 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Freiwilligen Austritt
 - b. Tod
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. Ausschluss

Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Einreichung per E-Mail ist zulässig. Sie wird stets mit Ende des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam.

zu d): Mitglieder,

- die trotz Mahnung mit Zahlung eines Jahresvereinsbeitrages oder der Aufnahmegebühr in Rückstand gekommen sind,
- die vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt den satzungs- oder sinngemäßen Vereinszielen und -zwecken zuwiderhandeln,
- die das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen suchen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem vom Ausschluss Betroffenen ist der vom Vorstand gefasste Beschluss, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand, die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen, diesem zugefügten Schaden, haftbar. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Vereins sind und sich im Besitz eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds befinden, sind sofort zurückzugeben.

Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein entbindet nicht von der Verpflichtung, den Vereinsbeitrag bis zum Schluss des laufenden Kalenderjahres voll zu entrichten.

§ 8 Einkünfte, Ausgaben und Vermögen

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder und eventuellen Zuschüssen, Geldspenden oder Förderungen.

Die Ausgaben bestehen aus Aufwendungen zur Durchführung des Satzungszweckes und Verwaltungsaufgaben.

Etwaiger Überschuss des Vereins darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es gibt die Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) und die Außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder oder 2/3 des Vorstandes die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
3. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Versammlung nicht zulässig ist oder für die Mitglieder des Vereins zu diesem Zeitpunkt unzumutbar, kann die Versammlung in ein späteres Quartal des Jahres verschoben werden. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle der Vereinsorgane und der Ausübung der den Mitgliedern durch die Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung der Versammlung ist per E-Mail zulässig.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Monat vor Versammlungstermin bei dem Vorstand vorliegen, damit diese noch veröffentlicht werden können. Später eingereichte Anträge können nicht mehr veröffentlicht werden, müssen jedoch mindestens acht Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.
Für die Zulassung von Anträgen während der Mitgliederversammlung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Wahlvorschlägen sind die Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen einzuholen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. In ihrer Vertretung der Kassier und in dessen Verhinderung der Schriftführer. Ist niemand der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Diese Regelung wird durch eventuelle Stimmenthaltungen nicht beeinträchtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bzw. der Versammlungsleiter.
Bei Satzungsänderungen ist gem. § 33 Absatz 1 BGB eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung ist den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
8. Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen über einen oder mehrere Punkte der Tagesordnung finden nur statt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
9. Themen, Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Vorlage des Jahresberichts
 - b. Kassenbericht des Kassiers und der Kassenprüfer
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans und Festlegung der Beiträge

- d. Entlastung der Organe
 - e. Neuwahl des Vorstandes und zwei, nicht dem Vorstand angehörigen Kassenprüfern
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
10. Mitgliederversammlung für den virtuellen Raum
- a. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig.
 - Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet.
 - Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst verantwortlich.
 - b. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen
 - Erfolgen durch Rundmail an alle Mitglieder und/oder auf der Website des Vereins als offiziellem Organ.
 - c. Online-Mitgliederversammlung
 - Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen.
11. Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Kassier
 - 2. Kassier / Clubraumwart
 - 1. Schriftführer
 - 2. Schriftführer / Webmaster
 - Abteilungsleiter Ausbildung
 - Abteilungsleiter Jugend
 - Abteilungsleiter Technik
 - Abteilungsleiter Unterwasserrugby
 - Kreisfachwart
 - 2 Beisitzer
1. Der gesetzliche Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden und dem 1.Kassier.
Jeder für sich allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Amtszeit des nach § 10 Absatz 9 Buchstabe e) durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Vorstand beträgt 2 Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Der Vorstand bleibt längstens 6 Monate über seine Amtszeit hinaus im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Wahl zur Vorstandschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die zwei Beisitzer mit den meisten Stimmen sind gewählt.
4. Die Vereinigung mehrerer Ämter, soweit gesetzlich möglich, in einer Person ist zulässig.
5. Vergütungen
 - a) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt im Sinne der Ehrenamtspauschale nach § 3 Abs. 26a EStG bis zu dem dort genannten Höchstbetrag.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziff. a) beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
6. Dem Vorstand obliegen Überwachung und Durchführung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, wie z.B. Spiel-, Haus-, und Badeordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder in Hinblick auf Ordnung und Sicherheit verpflichtet sind.
8. Hinsichtlich der Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands wird auf die Geschäftsordnung Bezug genommen.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, einem unter § 2 der Satzung aufgezählten Zweck besonders zu fördern und zu pflegen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ nach § 9 Ziff. 2 und 3 angehören.
2. Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten und, wenn notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
4. Die Prüfungen sollten jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand erstellt und zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
2. Für eine Überschreitung der einzelnen Positionen des Haushaltsplanes in außerordentlichen Situationen über 20 Prozent bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Übungsleiter

1. Die Tätigkeit als Übungsleiter wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt im Sinne der Übungsleiterpauschale nach § 3 Abs. 26 EStG bis zu dem dort genannten Höchstbetrag.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziff. a) beschließen, dass Übungsleiter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Der Stundensatz [€/h] für die Übungsleiterpauschale wird vom Vorstand auf der Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins, der persönlichen Qualifikation des Übungsleiters und ggf. gesetzlicher Vorgaben festgelegt.
4. Die Erfassung der geleisteten Stunden eines Tätigkeitsjahres wird im Rahmen der Stundenrückmeldung an den Verband abgerechnet.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Lilith e.V. Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern oder Gästen für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen, Tauchgängen und Übungen entstehenden Schäden und Sachverluste jedweder Art ist ausgeschlossen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt.
2. Der Verein verpflichtet sich, jedes nichtpassive Mitglied beim VDST anzumelden und die vom Selbigen geforderte Versicherungsprämie abzuführen.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichem beweglichen und unbeweglichen Inventar besteht.

§18 Ergänzende Regelungen

1. Der Verein kann sich ergänzende Regelungen und Nebenordnungen geben.

Der Vorstand wird ermächtigt, eigenständig alle formellen Änderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Anforderungen gegeben sind.

- a. Geschäftsordnung
- b. Beitrittserklärung

In dieser Vereinssatzung wird aus Gründen der Einfachheit und des Textflusses durchgehend die männliche Anredeform verwendet. Sie soll in keiner Weise dazu dienen, bestimmte Geschlechter zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Satzung wurde am **25.10.2023** durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist durch die Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten.